

Lfd. Nr. 7

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Legden - Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes an der A 31 / B 474 - Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB

Die vom Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 04. Juni 2007 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Legden ist der Bezirksregierung Münster am 08.06.2007 gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat am 13. Juni 2007 (Az.: 35.2.1-5102-9/07) die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Legden gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Änderung umfasst folgende Änderungspunkte:

Ortsteil Legden

Teilbereich 1

Änderung von Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald in gewerbliche Baufläche

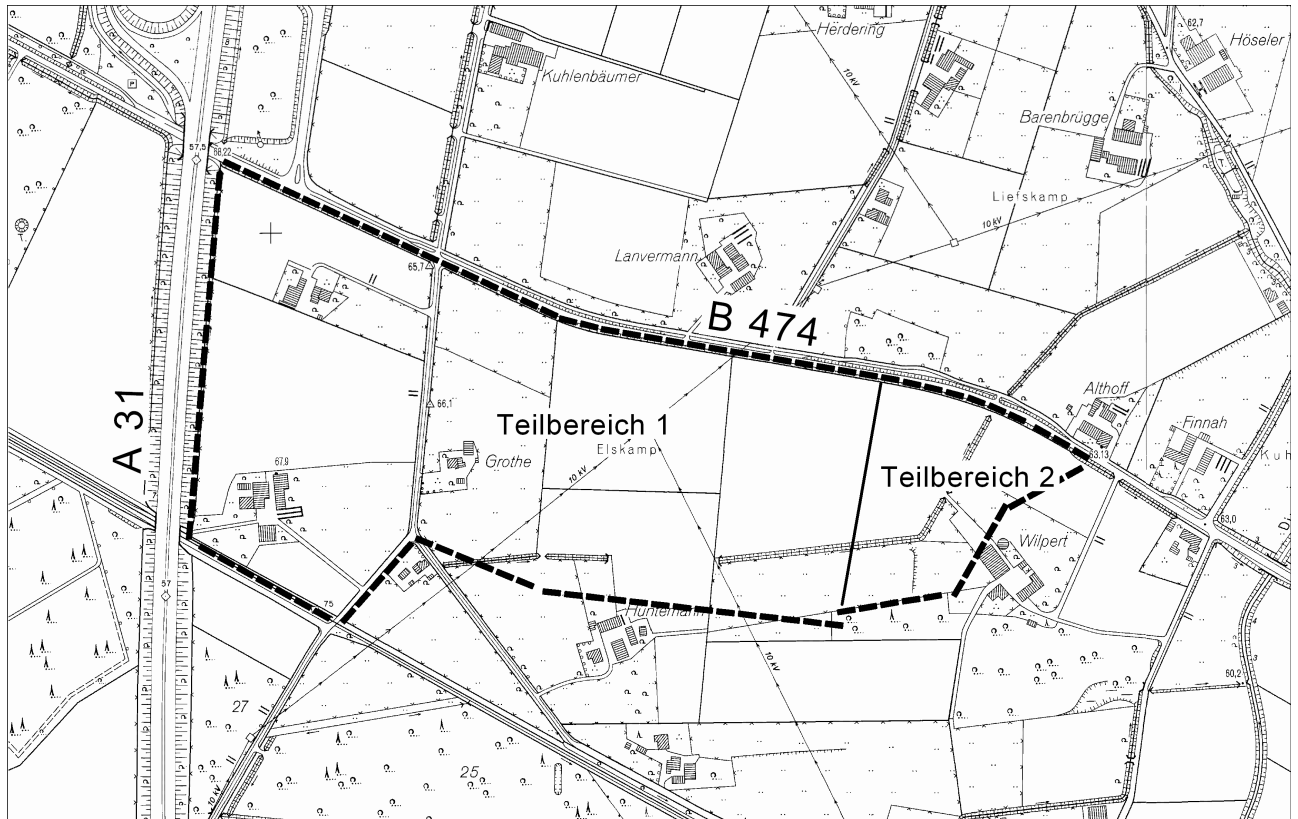
Teilbereich 2

Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser

Der gesamte Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die B 474
Im Osten: durch die landwirtschaftliche Hofstelle Wilpert
Im Süden: durch die landwirtschaftliche Hofstelle Hüntemann sowie die Bahntrasse Dortmund -
Enschede
Im Westen: durch die A 31

Die Lage der Änderungsfläche ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden in der Fassung der 28. Änderung einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 04. Juni 2007 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 13. Juni 2007 genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen des BauGB und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Legden wirksam.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 29. Juni 2007

In Vertretung:

Lenz
Gemeindeoberamtsrat